

## Hinweise für die Anzeige der Sammler-, Beförderer-, Händler- und Maklertätigkeit gemäß § 53 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Gem. § 53 Abs. 1 KrWG ist das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von Abfällen anzeigepflichtig.

**Anzeigepflichtig** ist grundsätzlich:

- **Jedes Unternehmen, das gewerbsmäßig Abfälle** sammelt, befördert, handelt oder makelt.
- Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, soweit sie mit gefährlichen Abfällen handeln oder makeln.
- Entsorgungsfachbetriebe, die gem. § 54 Abs. 3 Satz 1 KrWG von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind.
- Von der Erlaubnispflicht freigestellte Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen zur Verwertung, welche vom Hersteller freiwillig oder aufgrund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden.
- Von der Erlaubnis freigestellte Sammler und Beförderer von Altfahrzeugen im Rahmen der Überlassung.

Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen ihres **wirtschaftlichen Unternehmens** aber nicht gewöhnlich und regelmäßig Abfälle sammeln oder befördern, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen. Die Anzeigepflicht besteht hier ab einer Menge von **mehr als 2 Tonnen pro Kalenderjahr gefährlicher Abfälle oder 20 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle**.

Folgende **Voraussetzungen** sind zu erfüllen:

Der Inhaber eines Betriebs sowie die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Person müssen zuverlässig sein (§ 3 AbfAEV).

Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen müssen über die für ihre Tätigkeit notwendige Fachkunde verfügen (§ 4 AbfAEV). Diese liegt vor bei

- Einer 2-jährigen praktischen Tätigkeit für die angezeigte Tätigkeit
- Oder
- Einer 1-jährigen praktischen Tätigkeit für die angezeigte Tätigkeit **und**
  - Einem für die Betriebsvorgänge relevantes abgeschlossenes Hochschul-/Fachhochschulstudium oder einer entsprechenden abgeschlossenen kaufmännischen oder technischen Berufsausbildung
  - oder einer Qualifikation als Meister
- Oder
- einem Fachkundenachweis nach Teilnahme an behördlich anerkannten Lehrgängen vor Aufnahme der Tätigkeit.

Die Anzeigenbestätigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Eine Kopie der Anzeigenbestätigung ist bei allen Transporten von Abfällen mitzuführen.

Die Kennzeichnungspflicht nach § 55 KrWG („A“-Schilder) für die Transportfahrzeuge ist zu beachten.

Für die Anzeigenbearbeitung und –bestätigung ist eine Verwaltungsgebühr zu zahlen, die sich nach dem zeitlichen Aufwand richtet.

Unter folgendem Link finden Sie das erforderliche Formular:

[Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung - Anlage 2 - Formblatt Anzeige nach § 53 KrWG \(bmu.de\)](#) oder Sie stellen die Anzeige direkt im Internet unter der Adresse [www.eAEV-Formulare.de](http://www.eAEV-Formulare.de) und nehmen so am elektronischen Verfahren teil.